

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 41 / 2018 (12. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Beratungen über Milliarden - Entlastungen für Steuerzahler und Familien
3. Gute Pflege stabil finanzieren
4. Integrationskosten - Bund entlastet Länder und Kommunen
5. Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2019
6. Asylanträge im September 2018
7. 5,6 Millionen Euro für Insektenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

unser geschäftsführender Fraktionsvorstand ist wieder vollständig. In der Fraktionssitzung vom 09.10.2018 wurde für die verbleibenden drei Jahre der Legislaturperiode ein Stellvertretender Vorsitzender für den Arbeitsbereich Haushalt, Finanzen und Kommunalpolitik sowie auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden die Parlamentarischen Geschäftsführer gewählt. Als Erster Parlamentarischer Geschäftsführer wurde Michael Grosse-Brömer im Amt bestätigt. Auch Heike Brehmer, Manfred Grund und Patrick Schnieder wurden als Parlamentarische Geschäftsführer wiedergewählt. Für den Bereich Haushalt, Finanzen und Kommunalpolitik übernimmt Andreas Jung den Posten als Stellvertretender Vorsitzender. Meinen herzlichen Glückwunsch allen Gewählten.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Beratungen über Milliarden-Entlastungen für Steuerzahler und Familien

Am Donnerstag den 11.10.2018 fand im Bundestag die erste Lesung zum Entwurf des Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (FamilienentlastungsG) statt. Einen Teil der Einnahmen aus sparsamer Haushaltsführung und der guten wirtschaftlichen Lage soll den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar zurückgeben werden. Insbesondere Familien sollen allein mit diesem Vorhaben bis 2022 um fast 35 Mrd. Euro entlastet werden. So soll das Kindergeld ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro angehoben werden. Damit wird das monatliche Kindergeld für das erste und zweite Kind zukünftig je 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro betragen. Auch der Kinderfreibetrag steigt entsprechend. Zusätzlich gewinnen Familien, aber auch alle anderen Steuerpflichtigen, durch die Anhebung des Grundfreibetrages und den Abbau der kalten Progression.

Die Effekte der sog. kalten Progression treten nicht mehr ein, da die Tarifeckwerte – wie bereits seit 2014 – um die Wirkung der Inflation verschoben werden. Die kalte Progression soll für 2018 und 2019 wieder (wie auch in den Vorjahren) komplett neutralisiert werden. Für 2019 und 2020 werden die Tarifeckwerte um 1,84 % (voraussichtliche Inflationsrate für 2018) und um weitere 1,95 % (voraussichtliche Inflationsrate für 2019) verschoben. Ferner wird der Grundfreibetrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum Jahr 2020 auf 9.408 Euro erhöht. Er soll damit um 408 Euro steigen.

Die hier auf den Weg gebrachten Entlastungen können nur ein erster Schritt sein. Eine weitere Steuerentlastung der Leistungsträger mit unteren und mittleren Einkommen ist nötig. So soll das Kindergeld zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro angehoben werden. Parallel wird auch der Kinderfreibetrag weiter erhöht. Entsprechendes gilt für den Grundfreibetrag. Zudem wurde im Koalitionsvertrag der Abbau des Solidaritätszuschlages für 90 Prozent der Soli-Zahler ab 2021 fest vereinbart. Eine schnellere und umfangreichere Entlastung über den Koalitionsvertrag hinaus sollte geprüft werden.

3. Gute Pflege stabil finanzieren

Die Bundesregierung will die Pflege in Deutschland weiter verlässlich und solide finanzieren. Zum 1.1.2019 soll deshalb der Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte steigen. Das hat das Kabinett entschieden. In der letzten Legislaturperiode wurden mit den Pflegestärkungsgesetzen die Leistungen für Pflegebedürftige spürbar ausgeweitet und deutlich stärker in Anspruch genommen als erwartet. Vor allem Demenzkranke haben profitiert, weil ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wurde. Dieser orientiert sich nunmehr am tatsächlichen Unterstützungsbedarf, gemessen am Grad der Selbständigkeit - unabhängig davon, ob jemand an einer geistigen oder körperlichen Einschränkung leidet.

Vergleicht man das Jahr 2017 mit 2013, so ist die Zahl der Pflegebedürftigen um mehr als 700.000 gestiegen. Die jährlichen Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung haben sich in diesem Zeitraum um mehr als 12 Milliarden Euro auf 35,5 Milliarden erhöht. Das ist mehr als erwartet. Mit der Beitragserhöhung lässt sich sicherstellen, dass alle Mehrausgaben in der Pflegeversicherung solide finanziert werden können – sowohl bereits beschlossene Leistungsausweitungen als auch künftige Vorhaben in dieser Wahlperiode.

Derzeit fehlt es an Pflegekräften – in Altenheimen ebenso wie in Krankenhäusern. Mit dem Sofortprogramm Pflege, das das Bundeskabinett am 1. August beschlossen hat, können in stationären Pflegeeinrichtungen 13.000 Pflegekräfte neu eingestellt werden. Gerechte Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen – das sind wichtige Voraussetzungen, um mehr Menschen für die Pflege zu gewinnen. Daher hat der Bundesgesundheitsminister mit dem Bundesarbeitsminister und der Bundesfamilienministerin die Konzertierte Aktion Pflege ins Leben gerufen. Ziel ist, den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften spürbar zu verbessern und Pflegekräfte zu entlasten. Gute Pflege und gut bezahlte Pflegekräfte müssen der Gesellschaft etwas wert sein. Die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte finanziert mehr Leistungen für Pflegebedürftige, mehr Personal und bessere

Bedingungen für Pflegekräfte. Sollte der Bundestag dem Vorschlag des Kabinetts zustimmen, läge der Beitragssatz zum 1. Januar 2019 dann bei 3,05 Prozent, für Kinderlose bei 3,3 Prozent des versicherungspflichtigen Einkommens.

4. Integrationskosten - Bund entlastet Länder und Kommunen

Der Bund unterstützt Länder und Kommunen auch im nächsten Jahr dabei, die Flüchtlingskosten zu bewältigen. Außerdem erhöht er die Mittel für den Sozialen Wohnungsbau und mildert die Folgekosten aus der Wiedervereinigung ab. Das hat das Kabinett beschlossen. Die Finanzierung wird im Wesentlichen durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes und zu Gunsten der Länder und Kommunen ermöglicht. Die Länder erhalten für Asylbewerber 670 Euro je Verfahrensmonat sowie für jeden abgelehnten Asylbewerber pauschal 670 Euro. Einschließlich ausstehender Spitzabrechnungen und einer Abschlagzahlung für die Monate September bis Dezember beträgt die weitere Bundesbeteiligung in diesem Jahr 1,6 Milliarden Euro. Für das Jahr 2019 ist eine Abschlagszahlung an die Länder in Höhe von rund 482 Millionen Euro vorgesehen. Außerdem übernimmt der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte in Kommunen für ein weiteres Jahr. Diese Summe beträgt 1,8 Milliarden Euro. Schließlich stockt der Bund auch die Integrationspauschale im nächsten Jahr auf rund 2,4 Milliarden Euro auf.

Der beschlossene Gesetzentwurf enthält auch Regelungen über die Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" (FDE). Aufgrund der Zinsentwicklung der vergangenen Jahre wird der FDE bereits zum Ende des Jahres 2018 vollständig getilgt sein. Daher kann der Beitrag der Länder bereits ab dem Jahr 2019 entfallen. Hierfür wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2019 um jährlich gut 2,2 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes erhöht. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zu Gunsten der sozialen Wohnraumförderung: 2019 stellt der Bund den Ländern weitere 500 Millionen Euro zur Verfügung.

5. Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2019

Das Kabinett hat heute die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2019 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2017) turnusgemäß angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2019 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2017 betrug im Bundesgebiet 2,52 Prozent, in den alten Bundesländern 2,46 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,83 Prozent. Bei der Ermittlung der jeweiligen Einkommensentwicklung wird auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen ("Ein-Euro-Jobs") abgestellt.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2019 im Überblick:

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich auf 3.115 Euro/Monat (2018: 3.045 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.870 Euro/Monat (2018: 2.695 Euro/Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 6.700 Euro/Monat (2018: 6.500 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 6.150 Euro/Monat (2018: 5.800 Euro/Monat). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 60.750 Euro (2018: 59.400 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 54.450 Euro jährlich (2018: 53.100 Euro) bzw. 4.537,50 Euro monatlich (2018: 4.425 Euro). Die Rechengrößen für die neuen Länder werden dieses Jahr erstmalig unter Berücksichtigung des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes festgelegt. Der darin bestimmte schrittweise Rückgang des Umrechnungsfaktors führt zu einem vergleichsweise starken Anstieg der

Beitragsbemessungsgrenzen in den neuen Ländern, die - genau wie der aktuelle Rentenwert (Ost) - bis zum Jahr 2025 an die Westwerte angeglichen werden.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.700€	80.400€	6.150€	73.800€
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.200€	98.400€	7.600€	91.200€
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.700€	80.400€	6.150€	73.800€
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	5.062,50€	60.750€	5.062,50€	60.750€
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.537,50€	54.450€	4.537,50€	54.450€
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.115€*	37.380€*	2.870€	34.440€
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	38.901€			

6. Asylanträge im September 2018

Im September 2018 wurden beim BAMF 12.976 Asylanträge (davon 11.239 Erst- und 1.737 Folgeanträge) gestellt. Damit ist die Zahl der Asylanträge gegenüber dem Vorjahresmonat um 3.544 (-21,5 Prozent) gesunken. Gegenüber dem Vormonat sank die Zahl der Asylanträge um 2.146 (-14,2 Prozent). Im Monat September 2018 hat das BAMF über die Anträge von 16.008 Personen (Vormonat: 16.623) entschieden.

3.798 Personen (23,7 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 184 Personen (1,1 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 3.614 Personen (22,6 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. 1.852 Personen (11,6 Prozent) ist nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt worden. Darüber hinaus hat das BAMF bei 575 Personen (3,6 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 4.939 Personen (30,9 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 4.844 Personen (30,2 Prozent). Die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende September 2018 bei 59.738 (zum 31. August 2018: 59.410; zum 30. September 2017: 99.334).

Im Zeitraum Januar bis September 2018 wurden insgesamt 142.167 förmliche Asylanträge gestellt (davon 124.405 Erst- und 17.762 Folgeanträge), 26.139 (-15,5 Prozent) weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (168.306 Anträge). Die Hauptstaatsangehörigkeiten in der Zeit von Januar bis September 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren Syrien, Irak, Afghanistan und Nigeria.

In den Monaten Januar bis September 2018 hat das Bundesamt über die Anträge von 169.450 Personen entschieden, 345.282 weniger (-67,1 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. 28.742 Personen (17,0 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 2.162 Personen (1,3 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 26.580 Personen (15,7 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. 19.355 Personen (11,4 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 7.785 Personen (4,6 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 59.562 Personen (35,1 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 54.006 Personen (31,9 Prozent).

7. 5,6 Millionen Euro für Insektenschutz

Rund 5,6 Millionen Euro stellt das Bundeslandwirtschaftsministerium für die Forschung zum Insektenschutz zur Verfügung. Die Gelder fließen in Praxisprojekte zur Förderung von Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Forschung und Wissenschaft tragen entscheidend dazu bei, effektive Strategien zum Schutz der Insekten zu entwickeln. Mit den Fördergeldern möchte Frau Klöckner unter anderem die Einrichtung von Landschaftslaboren und die Forschung im Bereich insektenschonender Anbausysteme vorantreiben. Die Förderung ist Teil des Programms Nachwachsende Rohstoffe, mit dem das Bundeslandwirtschaftsministerium in den vergangenen Jahren etwa 100 Vorhaben mit mehr als 23 Millionen Euro unterstützt hat. Weltweit ist ein Rückgang der Anzahl und Vielfalt von Insekten zu beobachten. Das ist besorgniserregend, denn die Tiere erbringen elementare Leistungen für das Ökosystem und letztlich auch für den Menschen. Deshalb hat die Bundesregierung im Juni 2018 das "Aktionsprogramm Insektenschutz" beschlossen. Ziel des Programms ist es, die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland zu verbessern, um dem Insektenrückgang langfristig entgegenzuwirken.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent